

Inkrafttreten der Geschäftsordnung: 09.10.2022

Stand Beschlüsse durch den Bezirksrat: 09.02.2025

(Änderungen in rot markiert)

Gem. §29 der Satzung des Bayerischen Schwimmverbandes e.V. (im Nachfolgenden „BSV“ genannt) gibt sich der Bezirk Oberpfalz diese Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Bezirkes Oberpfalz dient hauptsächlich zur Zusammenfassung der Beschlüsse aus den Bezirksratssitzungen des Bezirkes Oberpfalz der vergangenen Jahre. Sie soll eine Übersicht über die in den Bezirksratssitzungen beschlossenen Themen geben und so dem Bezirksrat und den zugehörigen Schwimmvereinen und Schwimmabteilungen eine übersichtliche Aufstellung der bestehenden Gebühren, Meldegelder und sonstigen Bestimmungen für den Bezirk Oberpfalz bieten. Außerdem enthält sie eine Übersicht über die für die Bezirkstage geltenden Bestimmungen.

§1 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag (einberufen alle 4 Jahre) ist das oberste Organ des Bezirks. Die Wahlen erfolgen nach den Vorgaben der Wahlordnung. Als Versammlung der Mitgliedervereine soll der Bezirkstag folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Die Wahl der Bezirksratsmitglieder
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Bezirkrates und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Bezirkrates
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Wahl der Delegierten zum BSV-Verbandstag
 - Ehrungen
- (2) Auf dem Bezirkstag werden die Mitglieder durch Delegierte vertreten, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer dem BLSV gemeldeten Mitglieder zum Ende des Vorjahres. Auf je 120 Einzelpersonen eines ordentlichen Mitgliedes entfällt eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu 5

Stimmen vereinen. Die Mitglieder des Bezirksrats haben je eine Stimme auf dem Bezirkstag und können bis zu 5 Stimmen auf sich vereinen.

- (3) Jugendvollversammlung: Die Jugendvollversammlung (JVV) kann mit in den Bezirkstag eingebunden werden. Bei der JVV hat jeder Delegierte pro 100 Mitglieder unter 26 Jahren je eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinen.
- (4) Der Bezirkstag findet mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag des BSV statt. Er ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben (auch Email gestattet) an die Vereine zu senden und in der Homepage des Bezirks (falls vorhanden) zu veröffentlichen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Anträge an den Bezirkstag sind mindestens 4 Wochen vor dem Bezirkstag zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch die/den Bezirksratsvorsitzende/n bis mindestens 1 Woche vor dem Bezirkstag an alle Mitgliedsvereine des Bezirks weiterzuleiten.
- (7) Kassenprüfer: Die Jahresrechnung und die Haushaltsführung des Bezirkes werden durch zwei vom Bezirkstag für die Dauer von vier Jahren zu wählenden Kassenprüfern geprüft. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer dürfen während der Amtszeit nicht gleichzeitig ein anderes Amt im Bezirksrat innehaben.
- (8) Referenten/Kampfrichterobmann: Die Wahl von Referenten soll auf dem Bezirkstag erfolgen. Die Referenten sind zur Unterstützung und Meinungsbildung im Bezirksrat gedacht. Der Kampfrichterobmann wird vom Bezirksrat bestimmt.

§2 Wahlordnung des Bezirks Oberpfalz

Die Wahlordnung des Bezirks Oberpfalz des Bayerischen Schwimmverbandes gilt für die Wahlen am Bezirkstag (Bezirksrat, Delegierte für Verbandstag und Jugendvollversammlung). Die Anzahl der Delegierten zum Verbandstag, sowie die Anzahl an Ersatzdelegierten werden beim Bezirkstag beschlossen. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, denen die Leitung und Durchführung der Wahlen obliegt. Diese dürfen selber nicht gewählt werden. Wählbar und stimmberechtigt sind alle Mitglieder die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sind und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds im BSV und im Bezirk Oberpfalz sind. Als Delegierte für den Verbandstag sind auch Mitglieder des Bezirksrats des Bezirkes Oberpfalz, des Präsidiums des BSV, der Fachausschüsse des BSV, der Jugendvollversammlung und der Jugendausschüsse wählbar. Für die Wahlen zur Jugendvollversammlung gelten die Bestimmungen der Jugendordnung des BSV. Die Wahlen werden grundsätzlich für jedes Amt gesondert vorgenommen. Auf Antrag kann eine zusammengefasste Wahl/Gesamtwahl durchgeführt werden. Die Wahlen finden grundsätzlich offen durch Handheben statt. Auf

Antrag eines Mitglieds kann eine geheime Abstimmung vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Wahlausschuss hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, wird die Wahlhandlung wiederholt. Das Ergebnis der Wahlen ist im Protokoll festzuhalten.

§3 Ehrungen und Verleihordnung

Der Bezirksrat kann zur Würdigung hervorragender Leistungen im Schwimmsport, sowie in Anerkennung und Würdigung von Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports im Bereich des Bezirks Ehrenzeichen des Bezirks verleihen. Die Ehrungen erfolgen gemäß der Verleihordnung des Bezirks und der Ehrenordnung des BSV. Ehrungen und Verleihung von Ehrenzeichen erfolgen normalerweise beim Bezirkstag.

§4 Bezirksrats- und Vereinsvertretersitzungen

Der Bezirksrat soll bei den Bezirksratssitzungen zur Unterstützung und Meinungsbildung durch den Kampfrichterobmann, den Kassenprüfern und den Referenten ergänzt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt. Die Bezirksratssitzung soll mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Die Vereinsvertretersitzung soll mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sitzungen dürfen auch durch Online-Meetings ersetzt werden. Die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des Bezirkes erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, solange nicht ein anwesender Stimmberechtigter geheime Abstimmung beantragt. Über die Bezirksrats- und Vereinsvertretersitzungen wird ein Protokoll geführt.

§5 Zusammenfassung der Beschlüsse und deren Änderung durch den Bezirksrat **(Stand Beschluss vom 09.02.25)**

Nachfolgende Beschlüsse können jederzeit durch einen Mehrheitsbeschluss bei einer ordnungsgemäß einberufenen Bezirksratssitzung durch den Bezirksrat geändert werden.

Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im Umlaufverfahren (z.B. Email) ersetzt werden:

- **Meldegelder/Bezirksumlage (Stand Beschluss vom 04.02.2024)**

	MG neu	MG alt	ENM	Medaillen	Urkunden	Sonst. Kosten	Bezirksabgabe
Lange Strecke	5,00/ab 400 m 12,00	4,00/10,50	4,00	Offene Wertung Ausrichter	Ausrichter	Ausrichter	0,50 pro Start
DMS/J Staffel	100,00 / 20,00 Bezirksvereine: 50,00/10,00	26,00 /5,50	4,00 pro Einzelstaffel	Keine	Keine	Ausrichter	5,00/1,00
Bezirk Kurzbahn	5,00 Aufschlag 1,00 Elektronik	3,80	4,00	Offene Wertung Ausrichter	Ausrichter	Ausrichter Elektronik erwünscht	0,50 pro Start
DMS Bezirk	100,00	90,00	50,00	Keine	Keine	Ausrichter	15,00
Mehrkampf	25,00/5,00	13,00	4,00 pro Einzelstaffel	Jhg. Med./off. W. Ehrengabe Ausrichter	Ausrichter	Ausrichter	2,50/0,50
Jahrgang Kurzbahn	5,00	2,80	4,00	Keine	Ausrichter	Ausrichter	0,50 pro Start
Bezirk Sommer	5,00 Aufschlag für Elektronik 1,00	4,30	4,00	Jhg Ausrichter Off: (Sonderpreis Bezirk*)	Ausrichter	Ausrichter Elektronik erwünscht	0,50 pro Start

ENM = erhöhtes nachträgliches Meldegeld = Reuegeld: Die Fälligkeit wird in der jeweiligen Ausschreibung geregelt. Wird meist fällig bei Nichtantreten der Aktiven, Überschreitung der Pflichtzeiten usw.

Stellt ein Verein nicht genug **Kampfrichter**, dann wird eine Ordnungsgebühr von 50 Euro pro fehlendem KR pro Abschnitt fällig. Die Staffelung der Anzahl der zu meldenden KR wird in den entsprechenden Ausschreibungen geregelt.

Die Verpflegung der Kampfrichter ist Aufgabe der ausrichtenden Vereine. Bezuschussungen dazu vom Bezirk sind in Ausnahmefällen möglich. Näheres regelt der Schwimmwart mit dem Ausrichter bei Vergabe des Wettkampfes.

Bei Entstehung außerordentlicher plötzlich auftretender Kosten bei Wettkämpfen kann eine Bezuschussung in angemessenem Rahmen durch den Bezirk erfolgen.

- **Bezirkswettkämpfe (Stand Beschluss vom 01.07.2023)**

*Der Sonderpreis wird vorläufig gestrichen: Bei den Bezirkssommermeisterschaften gibt es in der offenen Wertung weder Medaillen noch Urkunden. Stattdessen werden die drei punktbesten Leistungen im ganzen Wettkampfverlauf der Frauen und Männer nach der FINA-Liste geehrt. Der erste Platz erhält 50 Euro, der zweite 30 Euro und der dritte 20 Euro. Dieser Preis ist ein Sonderpreis des Bezirks Oberpfalz und soll am Ende der Veranstaltung von einem Bezirksratsmitglied übergeben werden. Wenn die gleiche Punktzahl zweimal erreicht wurde, dann wird der Platz doppelt belegt und der nachfolgende bleibt unbesetzt. Geldpreise und Medaillen werden nicht nachgesandt.

- **Kadermaßnahmen (Stand Beschluss vom 17.01.2015)**

Aufsichtspersonen ohne Trainerlizenz wird eine Vergütung von 75 Euro für das Wochenende bezahlt.

- **Kampfrichter (Stand Beschluss vom 09.10.22)**

Gebühr für Kampfrichterausbildung: 45,00 Euro

Gebühr für Kampfrichterfortbildung: 15,00 Euro

Gebühr für Kampfrichterbekleidung: 25,00 Euro*

*Bei Erstausrüstung ist die Kampfrichterbekleidung in der Lehrgangsgebühr enthalten.

- **Schiedsrichter (Stand Beschluss vom 17.05.2014 und 7.10.2012)**

Schiedsrichterfortbildungen

- Es fallen keine Teilnehmergebühren an
- Der Bezirk Oberpfalz trägt für die Teilnehmer die Kosten für ein Essen, für alle Getränke und die entstandenen Fahrtkosten. Die Anträge zur Erstattung der Fahrtkosten sind mit dem Formblatt eigenverantwortlich an den Schatzmeister zu stellen.

Einsatz von Schiedsrichtern bei den Bezirksveranstaltungen (gemäß Bezirksratsbeschluss vom 07.10.2012):

- Der Bezirk Oberpfalz stellt die Schiedsrichter und Starter für die amtlichen Wettkämpfe. Verantwortlich hierfür ist der Kampfrichterobmann des Bezirks Oberpfalz.
- Die eingeteilten Schiedsrichter und Starter können die Erstattung der Fahrtkosten zu den Wettkampfstätten nach der Reisekostenverordnung gegenüber dem Bezirk Oberpfalz abrechnen. Sie werden dann nicht auf das Kontingent der zu stellenden Kampfrichter der teilnehmenden Vereine angerechnet und im Protokoll als „Bezirk Oberpfalz“ vermerkt. Die Anträge zur Erstattung sind mit dem Formblatt und dem Protokollauszug des Kampfgerichtes eigenverantwortlich an den Schatzmeister zuzustellen.

- **Referenten (Stand Beschluss vom 09.10.2022)**

Momentan wird der Bezirksrat durch folgende Referenten/innen ergänzt:

- R. für Homepage/EDV
- R. für Protokoll
- R. für Statistik

7. Bezirksratssitzungen (Stand Beschluss vom 26.01.2014)

An den Bezirksratssitzungen werden den Teilnehmern folgende Kosten erstattet:

Fahrtkosten (ohne formale Beantragung), Kosten für Getränke, Kosten für ein Essen.

Die Übernahme der Kosten für ein Essen und Getränke der Vereinsvertreter ist optional.

8. Ehrenamtszuschale (Stand Beschluss vom 09.02.2025)

Ob eine Ehrenamtszuschale an die Bezirksratsmitglieder ausgegeben wird oder nicht und an welche Personen, muss jährlich neu beschlossen werden. Die Neuregelung muss jedes Jahr neu mit dem BSV abgestimmt werden.

Anhang

Auszug aus der Satzung des BSV § 29 Bezirke

- (1) Die Bezirke verwalten ihre eigenen Angelegenheiten und Finanzmittel eigenverantwortlich, soweit sich nicht aus der Satzung des BSV Einschränkungen ergeben.
- (2) Die Geschäftsführung des Bezirkes obliegt dem jeweiligen Bezirksratsvorsitzenden. Er vertritt insoweit den Bezirk und ist besonderer Vertreter gem. §30 BGB.
- (3) Die Finanzangelegenheiten der Bezirke unterliegen der Gesamtverantwortung des BSV.
- (4) Organe des Bezirks sind
 - a. Der Bezirkstag und
 - b. Der Bezirksrat
- (5) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des Bezirks. Er setzt sich zusammen aus
 - a. Dem Bezirksrat und
 - b. Den zum Bezirk gehörenden Mitgliedern
- (6) Der Bezirkstag findet mindestens 8 Wochen vor dem Verbandstag des BSV statt.
- (7) Auf dem Bezirkstag hat jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 120 Einzelpersonen eine Stimme. Das Stimmrecht ruht, solange ein ordentliches Mitglied gesperrt oder mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Stimmberechtigten müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Die Mitglieder des Bezirksrates haben je eine Stimme auf dem Bezirkstag.
- (8) Jedes Bezirksratsmitglied und jeder Delegierte können bis zu fünf Stimmen auf sich vereinen.
- (9) Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (10) Der Bezirksrat soll bestehen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Fachwart Schwimmen
 - e. dem Fachwart Wasserball
 - f. dem Fachwart Wasserspringen
 - g. dem Fachwart Synchronschwimmen

h. dem Fachwart Masterssport

i. dem Fachwart Bildung

j. dem Fachwart Schule und Verein

k. dem Vorsitzenden der Bezirksjugend

(11) Der Bezirksrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Jeder Bezirk wählt auf dem Bezirkstag zwei Kassenprüfer (gem. §25)*

(13) Der Bezirksrat ist das höchste Gremium zwischen den Bezirkstagen und somit das höchste beschlussfähige Organ.

(14) Die Satzung des BSV ist für die Bezirke verbindlich.

Verleihordnung des Bezirks Oberpfalz

Siehe Homepage BSV Bezirk Oberpfalz

Ehrenordnung des BSV

Siehe Homepage BSV

Jugendordnung der Bayerischen Schwimmjugend

Siehe Homepage des BSV